

Bibliotheksgesetze und ihre Umsetzung in Europa - eine nicht ganz zufällige Auswahl

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 14. März 2005 fand die erste öffentlichen Anhörung zu Bibliotheken im Deutschen Bundestag statt. Eingeladen hatte die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“. Die beiden Vorsitzenden der Bundesvereinigung Bibliothek & Information Deutschland (BID) und des Deutschen Bibliotheksverbandes (DBV), Herr Dr. Ruppelt und Frau Dr. Lux wurden von verschiedenen Abgeordneten gefragt, was sie denn in Zeiten dramatisch leerer Kassen glaubten, mit der Forderung nach einem Bibliotheksgesetz für die Bibliotheken in Deutschland erreichen zu können. Die Antworten beider fiel sehr ähnlich aus: jetzt gehe es zunächst darum, zu verhindern, dass weitere Bibliotheken den Kürzungen zum Opfer fallen und damit einfach verschwinden. Aber es gehe auch darum, die Aufmerksamkeit auf Bibliotheken und ihren grundlegenden Beitrag für die Gesellschaft zu lenken. Bund, Länder und Kommunen seien gemeinsam für die Förderung von Bibliotheken in die Verantwortung zu nehmen.

Sie haben das Thema „Bibliotheksgesetz“ auch für den 11. Thüringer Bibliothekartag gewählt, und werden so für weitere Aufmerksamkeit sorgen. Es gab wohl auch schon positive Signale von einigen Landtagsabgeordneten. Die beiden Vorträge heute morgen haben daher zweifellos dienstleistenden Charakter. Sie sollen das Fundament legen für eine tiefere - am Nachmittag mit viel politischer Prominenz stattfindender - Podiumsdiskussion über den weiteren Weg zu einem Bibliotheksgesetz.

Deswegen werde ich in den nächsten 30 Minuten zunächst einige internationale und europäische Richtlinien für Bibliotheksgesetze vorstellen, die uns Argumentationshilfen bieten können. Hilfreich ist es auch immer, zu wissen, wie es woanders funktioniert. Ich möchte daher anschließend darlegen, in welchen Ländern der Europäischen Union es Bibliotheksgesetze gibt und anhand einiger Beispiele zeigen, wie sie umgesetzt wurden. Dabei werden ich aus den Bibliotheksgesetzen von Ländern, deren Bibliothekswesen als vorbildlich gilt, zwei Gruppen bilden: die einfachen Gesetze, die nur einen Rahmen bilden, und die komplexen Gesetze, die viele Details regeln. Ich möchte Ihnen aufzeigen, welche Vor- und Nachteile sich jeweils daraus ergeben könnten, damit wir Schlüsse für die Gestaltung eines zukünftigen Bibliotheksgesetzes in Deutschland ziehen können.

Ich nehme mal meine These vorweg: Die Länder der Europäischen Union mit vorbildlichem Bibliothekswesen verfügen alle über ein Bibliotheksgesetz auf nationaler Ebene. Aber es ist nicht nur das Gesetz, was das Bibliothekswesen so vorbildlich sein lässt. Vielmehr ist das Gesetz ein konkreter Ausdruck des politischen Willens des Staates, Bibliotheken zu fördern. Auch mit finanziellen Mitteln.

Internationale und europäische Richtlinien und Empfehlungen

Für den Bereich der Bibliotheksgesetze gibt es einige internationale und europäische Richtlinien und Empfehlungen. Sie sind nicht mehr, aber auch nicht weniger als genau das: „Richtlinien und Empfehlungen“. Sie haben keinen bindenden Charakter, bieten aber sehr nützliche Orientierungs- und Argumentationshilfen.

Nehmen wir zunächst das UNESCO/IFLA Manifest „Die Öffentliche Bibliothek“ von 1994: „Die Öffentliche Bibliothek untersteht der Verantwortung von lokalen und nationalen Behörden. Sie muss durch eine spezifische Gesetzgebung unterstützt und von nationalen und lokalen Regierungen finanziert werden. Sie muss ein essentieller Bestandteil jeder Langzeitstrategie für Kultur, Informationsversorgung, Leseförderung und Bildung sein. Um landesweite Bibliothekszusammenarbeit und Koordination zu sichern, müssen Gesetzgebung und strategische Planung auch ein nationales Bibliotheksnetzwerk definieren und fördern, das auf anerkannten Dienstleistungsstandards basiert.“

Die wichtigsten Stichworte werden hier genannt: spezifische Gesetzgebung, nationale und lokale Finanzierung, Bibliothek als Bestandteil einer Langzeitstrategie, nationales Bibliotheksnetzwerk und Dienstleistungsstandards.

Auch die IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung der Dienstleistungen öffentlicher Bibliotheken, im englischen Original 2001, in deutscher Übersetzung 2005 erschienen, äußern sich zur Gesetzgebung:

„Öffentliche Bibliotheken sollten auf einer Gesetzesgrundlage arbeiten; dies sichert ihnen den Fortbestand und ihren Platz innerhalb der Verwaltungsstruktur.“ Als Mindestanforderung an ein Bibliotheksgesetz formulieren die IFLA/UNESCO Richtlinien:

„In jedem Fall sollte die Gesetzgebung die Zuständigkeiten und die Finanzierung regeln. Sie sollte ebenso den Öffentlichen Bibliotheken innerhalb des Bibliotheksnetzes des Landes oder der Region ihren Platz einräumen.“

Ein europäisches Bibliotheksgesetz?

Vor mittlerweile fünf Jahren, im Januar 2000, hat der Europarat gemeinsam mit EBLIDA, dem europäischen Lobbyverband für Bibliotheken in Europa, „Richtlinien für die Bibliotheksgesetzgebung und –politik in Europa“ veröffentlicht. Diese Richtlinien fordern die Mitgliedsstaaten des Europarates auf, in ihren jeweiligen Ländern entsprechende Bibliotheksgesetze auszuarbeiten oder sie anhand der Richtlinien zu überprüfen.

An dieser Stelle möchte ich kurz auf die unterschiedliche Wirkungskraft von Richtlinien des Europarates und von Richtlinien der Europäischen Kommission hinweisen. Richtlinien (wie z.B. die Urheberrechtsrichtlinie) der Europäischen Kommission müssen zwingend in allen 25 Ländern der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Richtlinien des Europarats, also der Einrichtung mit seinen mittlerweile 46 Mitgliedstaaten die sich für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit einsetzt, haben leider nur empfehlende Wirkung.

Es ist wohl auch nicht zu erwarten, dass es auf Ebene der Europäischen Kommission zur Ausarbeitung eines europäischen Bibliotheksgesetzes kommen wird, das dann verbindlich in nationales Recht umgesetzt werden müsste. Obwohl Schätzungen mittlerweile besagen, dass ca. 80% unserer Gesetzgebung in Brüssel gemacht wird, handelt es sich hierbei um Gesetze, die den gemeinsamen europäischen Binnenmarkt befördern sollen. Es ist nicht unmittelbar einsichtig, dass die national unterschiedlich geregelte Grundlage, auf der öffentliche Bibliotheken in den einzelnen Ländern arbeiten, Wettbewerbsvorteile für Unternehmen in bestimmten Ländern der EU schaffen würde. Daher wird die Europäische Kommission wohl auch in Zukunft keinen Handlungsbedarf sehen. Erwartungen, wie sie verschiedentlich schon geäußert wurden, nämlich, dass ein kommendes europäisches Bibliotheksgesetz auch unser deutsches Problem der fehlenden Gesetzgebung quasi durch die europäische Hintertür lösen wird, müssen daher wohl leider enttäuscht werden.

Dennoch sind die gemeinsamen Richtlinien des Europarates und EBLIDA, die auch von der IFLA, also dem internationalen Bibliotheksverband, anerkannt wurden, sehr hilfreich bei der Beschreibung der Mindestanforderungen an eine Bibliotheksgesetzgebung. Auch bieten sie Argumente für die angemessene Berücksichtigung der Bibliotheken bei Gesetzgebungsvorhaben an. Die Richtlinien des Europarates und EBLIDA heben vier Kernbereiche hervor:

1. Meinungs- und Informationsfreiheit
2. Verankerung der Bibliotheken in der nationalen Buch- und Informationspolitik
3. Bibliotheken und die Wissensindustrie
4. Schutz des Bibliothekserbes

Sie gehen also über die Regelungen eines speziellen Bibliotheksgesetzes hinaus. Auf einer Konferenz, die 1999 vom Goethe-Institut veranstaltet wurde, und die die

Umsetzung dieser Richtlinien in einigen Länder diskutierte, wurden folgende vier Grundsätze aufgestellt, die gesetzlich geregelt werden müssten:

- Der Staat erkennt die Bedeutung von Bibliotheken im Rahmen der Gewährleistung der **Informations- und Meinungsbildungsfreiheit** für seine Bürger an.
- Die Existenz von Bibliotheken wird deshalb durch eine **staatliche Finanzierung** gesichert.
- Die **Basisleistung** einer Bibliothek ist für den Bürger **kostenfrei**.
- Bibliotheken sind in ihrem **Bestandsaufbau autark**. Sie sammeln, erschließen, bewahren und stellen Medien und Information unabhängig vom Träger zur Nutzung zur Verfügung.

Ein eigenständiges Bibliotheksgesetz wurde nur dann als sinnvoll erachtet, wenn die oben genannten Grundsätze dort verbindlich festgeschrieben werden. Von einer detaillierten Regelung von Einzelfragen wurden allerdings nachteilige Folgen befürchtet, nämlich:

- Behinderung zukünftiger Entwicklungen
- Ständiges Gesetzänderungsbestrebungen
- Festschreibungen von Mindeststandards auf der Grundlage der gegenwärtigen finanziellen Situation des Staates.

Bibliotheksgesetze in der Europäischen Union

In einigen Ländern gibt es spezielle Gesetzgebung nur für Öffentliche Bibliotheken, in andern sind sie Teil einer allgemeineren Gesetzgebung für verschiedene Bibliothekstypen. Was die Bestimmungen im Einzelnen angeht, so sind die Gesetze sehr unterschiedlich. Manche sind sehr einfach gehalten und überlassen die Definition der Servicestandards der jeweiligen zuständigen Behörde, andere sind sehr umfassend und regeln im Details, welche Dienste mit welchen Standards angeboten werden sollten.

2/3 aller 25 EU-Länder haben ein Bibliotheksgesetz. Es gibt derzeit nur neun Länder, die überhaupt keine eigenständige Bibliotheksgesetzgebung vorzuweisen haben. Dazu gehören neben Deutschland die folgenden Länder: Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Malta, Österreich, Portugal und Zypern.

Diese neun Länder lassen sich wiederum in zwei Gruppen teilen: Länder, die früher ein Bibliotheksgesetz hatten wie Irland und die Niederlande, und eine Handvoll Länder, die noch nie über ein Gesetz verfügten.

Irland gehört dabei zu den Ländern, die auf eine sehr lange Bibliothekstradition zurückblicken können, beginnend mit dem Public Libraries (Ireland) Act von 1855. Erst seit der Einführung eines allgemeinen Local Government Act in 1994 ging das spezifische Bibliotheksgesetz darin auf. In der heute gültigen Fassung des Local Government Act von 2001 behandeln darin drei Sektionen die Dienstleistungen der öffentlichen Bibliotheken. Bibliotheken in Irland erfahren allerdings umfangreiche staatliche Unterstützung auf der Basis von verschiedenen Strategiepapieren, die Bibliotheken in den Mittelpunkt der Informationsgesellschaft stellen, wie beispielsweise die Berichte „Branching Out“ (1998) für Öffentliche Bibliotheken und „Joining Forces“ (2000) für alle Bibliothekstypen. Diese Berichte wurden im Jahr 2000 ergänzt durch Richtlinien und Standards für Öffentliche Bibliotheken und ein spezielles Forschungsprogramm für Öffentliche Bibliotheken.

Auch die Niederlande hatten früher ein eigenes Bibliotheksgesetz, dass 1975 in Kraft trat. Mit der allgemeinen Dezentralisierung von Regierungsverantwortung auf Provinz- und Gemeindeebene in 1987 wurde das Bibliotheksgesetz aufgehoben. Heute nimmt das Gesetz für Spezifische Kulturpolitik von 1993 in zwei Artikeln Bezug auf öffentliche Bibliotheken. Diese Gesetzgebung garantiert allerdings nicht mehr die Existenz, die Identität oder den Wert von öffentlichen Bibliotheken, noch den freien Zugang zu Informationen. Aufgrund des Fehlens einer eigenen Gesetzgebung haben die Mitglieder

des Bibliotheksverbandes im Jahr 1990 eine Charter für die Öffentliche Bibliothek verabschiedet, die allerdings nicht als Ersatz für ein eigenes Bibliotheksgesetz angesehen wird. Unter vielen niederländischen Kollegen wird daher eine eigenständige Bibliotheksgesetzgebung als einziger Weg zur Sicherung der Identität, der demokratischen Rolle und der Qualität von öffentlichen Bibliotheken angesehen. Erst kürzlich wurde eine Arbeitsgruppe in dem Niederländischen Verband der Öffentlichen Bibliotheken eingesetzt, die über das Für und Wider eines Bibliotheksgesetzes beraten soll und in Kürze entsprechende Aktivitäten einleiten wird.

Von den 16 EU-Ländern, die über ein eigenes Bibliotheksgesetz verfügen, haben 15 ihre Gesetzgebung in den letzten Jahren aktualisiert. Darunter befinden sich die 9 ehemaligen Ostblock- und jetzigen EU-Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechien und Ungarn, die sich nach 1989 mit ihrer Gesetzgebung an die neuen dezentralen Strukturen anpassen mussten, zugleich aber auch auf die neuen Erfordernisse der Informationsgesellschaft reagieren konnten. Aber auch Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Italien, und Spanien haben ihre Gesetzgebung an die Informationsgesellschaft angepasst. Nur Großbritannien hat ein Bibliotheksgesetz aus der Zeit vor 1990.

Italien und Spanien spielen dabei Sonderrollen, denn in beiden Ländern gibt es aufgrund ihrer föderalen Struktur kein nationales Bibliotheksgesetz, jedoch unterschiedliche Bibliotheksgesetze auf der Ebene der Regionen. Dies könnte für uns von besonderem Interesse sein, daher sollen sie kurz etwas näher vorgestellt werden.

In Italien wurden 1972 die Regionen als Verwaltungsbezirke ins Leben gerufen. Das erste Bibliotheksgesetz wurde in der Region Lombardei erlassen, das das Recht aller Bürger auf Information und Kultur festschrieb. Dieses Gesetz war Vorbild für eine Reihe von Bibliotheksgesetzen in anderen Regionen, die sich jedoch mehr mit dem finanziellen Unterhalt als mit spezifischen Bibliotheksdiensten befassten. 1983 wurde in der Region Emilia-Romagna eine neue Generation von Bibliotheksgesetzen eingeleitet, indem auch Bibliotheksdienstleistungen und Mindeststandards festgelegt wurden. Die Bibliotheksgesetze der meisten italienischen Regionen stammen aus dieser Zeit. Allerdings gibt es auch einige, wie z.B. die Region Latium, die eine neue Gesetzgebung auf einen Weg gebracht haben, in der mehr auf die Darlegung der Ziele und Grundsätze als auf spezifische Normen Wert gelegt wird. Dabei müssen die Kommunen ihre Bibliotheken einrichten und erhalten, während die Regionen für die Koordination und Regelungen dieser Bibliotheken verantwortlich sind.

Der Bibliotheksverband des PISA-Weltmeisters Südtirol entstand übrigens im Jahr 1981 aus der bibliothekspolitischen Lobbyarbeit für ein Bibliotheksgesetz, das dann im November 1983 verabschiedet wurde, und als Struktur- und Fördergesetz das Bibliothekswesen der Region regelt. Detaillierte Vorgaben werden seit 1995 im Rahmen von Durchführungsbestimmungen zum Bibliotheksgesetz gemacht.

Auch Spanien kennt kein nationales Bibliotheksgesetz. Allerdings gibt es einen Erlass aus dem Jahre 1989 und eine weitere nationale Rechtsvorschrift mit Wirkung auf Bibliotheken, nämlich das Grundgesetz für die Kommunale Verwaltung. Nach diesem Gesetz müssen Kommunen und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern eine öffentliche Bibliothek bereitstellen. Die meisten der 17 Regionen haben eigene Rechtsvorschriften für Bibliotheken, die häufig Gesetzeskraft haben. Damit werden die Koordination und Entwicklung der Bibliotheken geregelt, und zentrale Dienstleistungen angeboten.

Als bisher letztes Land in der EU hat Schweden erst 1996 zum ersten Mal ein Bibliotheksgesetz erlassen, das 1997 in Kraft trat, in einer Zeit, als die finanzielle Situation in den Bibliotheken prekär wurde. Viele Jahre haben schwedische Bibliothekare dafür gekämpft, haben sie doch gesehen, welche Fortschritte man in Dänemark und Finnland dank eines Gesetzes gemacht hatte. Das schwedische Bibliotheksgesetz wurde ein sogenanntes „Rahmengesetz“, da man dem kommunalen Selbstbestimmungsrecht

nicht zu Nahe treten wollte. Daher sind nur wenige zwingende Regelungen aufgenommen, so z.B. dass jede Kommune eine Bibliothek haben soll, und dass eine engere Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken verpflichtend sei. Aber es wurden auch erstmalig staatliche Zuschüsse vorgesehen, und zwar zum Niveausgleich, für die Innovation und zur Förderung des Lesens. Schwedische Bibliothekare vermissen vor allem Aussagen zu der Größe der Bestände, und zur Qualifikation des Personals, aber auch zur Rolle der Bibliothek für die Demokratie eines Landes. Ihre Lobbyarbeit zur Verbesserung dieses Gesetzes geht also weiter.

Drei vorbildliche Bibliotheksländer

Die Best-Practice-Recherche „Vorbildliche Bibliotheksarbeit in Europa, Singapur und den USA“, die 2004 gemeinsam von der Bundesvereinigung „Bibliothek & Information Deutschland“ und der Bertelsmann Stiftung vorgelegt wurde, stellt drei europäische Länder vor: Großbritannien, Dänemark und Finnland. In allen drei Ländern gibt es ein eigenes Bibliotheksgesetz, das regelmäßig aktualisiert wird. In Großbritannien seit 1850, in Dänemark seit 1920 und in Finnland seit 1928. Damit gehören diese Gesetze zu den ältesten Bibliotheksgesetzen in Europa. Es ist kein Zufall, dass alle drei Länder für Deutschland als vorbildlich im Bibliotheksbereich gelten.

Großbritannien

Als ein Rahmengesetz wie in Schweden ist der Public Library and Museums Act von 1964 in Großbritannien anzusehen, der heute noch gültig ist. Dieses Gesetz verpflichtet kommunale Bibliotheksbehörden dazu „umfassende und effiziente Bibliotheksdienstleistungen bereitzustellen.“ Es werde erwartet, dass sie „die allgemeinen Anforderungen wie auch jegliche speziellen Anforderungen erfüllen, sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern“. In dem Gesetz wird ferner festgelegt, dass keine Gebühren für die Ausleihe von Büchern erhoben werden dürfen. Die Einhaltung dieses Gesetzes wird von den jeweiligen Kulturministerien in England, Schottland, Wales und Nordirland überwacht.

Diese Art der allgemeinen Formulierung hat Vorteile und Nachteile. Es bedeutet einerseits, dass Bibliotheksbehörden die Freiheit haben, Dienstleistungen in der Art und in dem Umfang anzubieten, den sie finanzieren können. Von Nachteil ist, dass die Begriffe „umfassend und effizient“ offen sind für eine Vielzahl von Interpretationen, und ein möglicherweise geringes Engagement von Kommunen nicht verhindern können. Und genau diese Vernachlässigung durch eine konservative Regierung war in den 80er und Anfang der 90er Jahre nicht mit dem bloßen Vorhandensein eines Bibliotheksgesetzes zu bekämpfen.

Erst nach jahrelanger Lobbyarbeit des britischen Bibliotheksverbandes (und nach einem Regierungswechsel) wurde der nationalen Regierung deutlich, wie sehr die Einhaltung des Public Library Acts gefährdet war. 1999 forderte das Kulturministerium erstmalig Jahresberichte von allen Bibliotheksleitungen ein, und begann so mit einer Art zentraler Kontrolle und einem öffentlichkeitswirksamen Ranking. Um einer weiteren Verschlechterung entgegenzuwirken, wurde die seit 1964 nicht weiter präzisierten Angebote der öffentlichen Bibliotheken verbindlich definiert und in Zusammenarbeit mit dem Bibliotheksverband nationale Standards entwickelt, die im April 2001 in Kraft traten. Mittlerweile wurden sie weiter aktualisiert und gestrafft, und können auch gut für unsere eigene bibliothekspolitischen Überlegungen genutzt werden. Diese Standards sind Richtlinien, sie haben keine Gesetzeskraft. Noch werden sie von vielen Bibliotheken nicht erreicht. Aber sie bilden die wertvolle Grundlage für die Definition der Gesetzesworte „umfassend und effizient“.

Schon 1997 und 1998 wurden von der durch die Regierung eingesetzte Library and Information Commission zwei Berichte veröffentlicht, die zur flächendeckende Netzwerk-Infrastruktur („The People’s Network“) führte, die durch Lotteriemittel finanziert wurden.

Den endgültigen Schub nach vorne aber brachte in 2003 die Veröffentlichung und die konsequente Umsetzung der Zehnjahresstrategie der britischen Regierung für öffentliche Bibliotheken „Framework for the Future“.

Vor allem das Engagement der britischen Regierung für Bibliotheken in den letzten Jahren hat diesen Wandel ermöglicht. Es zeigt sich in den Infrastrukturinvestitionen, in der durch Lotteriemittel aufgestockter Finanzierung, oder auch in der Einsetzung einer Regierungseinrichtung für Bibliotheken, die die Weiterentwicklung des Bibliothekswesen konsequent befördert.

Dänemark

Ein Gegenstück zum britischen allgemeinen Rahmengesetz für öffentliche Bibliotheken, dass erst durch ergänzende Standards zum wirklich hilfreichen Instrument wurde, bildet das detaillierte dänische Bibliotheksgesetz, dass alle Bibliothekstypen umfasst. Es definiert die bibliothekarische Versorgung nicht nur als Pflichtaufgabe der Kommunen, sondern regelt auch in 38 Paragraphen deren Einzelheiten, sowie die Rolle des Staates als Förderer der Zusammenarbeit im Bibliothekswesen. Das erste Bibliotheksgesetz wurde 1920 verabschiedet, 1964 das zweite Bibliotheksgesetz mit Revisionen in den Jahren 1983 und 1993. Das dritte Bibliotheksgesetz vom Mai 2000 legt die grundlegenden Prinzipien der dänischen Bibliotheksarbeit in der heutigen Informationsgesellschaft fest. Das Gesetz, ergänzt mit einer Durchführungsverordnung, umfasst folgendes:

- Der Bibliothekssektor wird als Ganzes geregelt, so z.B. die Zusammenarbeit der verschiedenen Bibliothekstypen oder die Teilnahme am Fernleihsystem.
- Die hybride öffentliche Bibliothek muss nicht nur Zugang zu gedrucktem Material, sondern auch zu CDs, Multimedia und dem Internet gewähren.
- Die Benutzung, allgemeine Beratung und Ausleihe sind kostenfrei, also nur durch Steuermittel finanziert.
- Für besondere Dienstleistungen kann eine Gebühr erhoben werden, und zwar in Höhe der marktüblichen Preise.
- Die Infrastruktur der dänischen Bibliotheken wird angepasst, vor allem die Rolle der Zentralbibliotheken gestärkt.
- Durch verschiedene wirtschaftliche Anreize soll die Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken gefördert werden.

Außer in Bezug auf Mahngebühren werden keine konkreten Standards festgelegt.

Eine wesentliche Stärke des dänischen Bibliothekswesens ist neben des Bibliotheksgesetzes auch die Tradition der guten Kooperation untereinander. Die Unterhaltung einer nationalen Bibliotheksbehörde ist ein weiterer Erfolgsfaktor. Als maßgeblich wird allerdings auch oft das Engagement und der Ideenreichtum lokaler Bibliotheksdirektoren und -mitarbeiter gesehen.

Als Vorteil dieses detaillierten Bibliotheksgesetzes gilt, dass die Vielfalt des Medienangebotes in öffentlichen Bibliotheken selbstverständlicher wird. Auch eine unabhängige Bestandauswahl ist gesetzlich fixiert und kann bei Diskussionen hilfreich wirken. Erst durch ein Bibliotheksgesetz wird auch das nationale Engagement festgeschrieben.

Nachteilig kann sich aber, zumindest nach Einschätzung eines dänischen Kollegen, genau dieses staatliche Engagement auswirken, wenn sich Lokalpolitiker zu sehr auf die staatliche Unterstützung verlassen. Trotz seiner Ausführlichkeit sagt das Gesetz jedoch nichts über Servicestandards oder die notwendige Finanzierungshöhe aus.

Finnland

Das erste finnische Bibliotheksgesetz stammt aus dem Jahr 1928, und regelte, dass in jeder Kommune eine öffentliche Bibliothek unterhalten werden sollte, sowie auch die Verpflichtung zur und die Höhe der staatlicher Finanzbeteiligungen. Das Gesetz wurde 1961 und 1986 ergänzt. 1998 wurde die vierte, seit 1999 gültige Fassung des finnischen Bibliotheksgesetzes beschlossen und mit einer Durchführungsverordnung ergänzt. Das Bibliotheksgesetz legt fest, dass die Kommunen für die Bereitstellung von Bibliotheksdiensten verantwortlich sind, und dafür staatliche Fördermittel für die Betriebskosten, aber auch für die Bau- und Renovierungskosten einer Bibliothek erhalten. Auffällig ist, dass die Betonung auf den Dienstleistungen liegt, und nicht mehr auf dem Unterhalt der Institution „Bibliothek“ als bloße physische Einrichtung. Das Bibliotheksgesetz legt in 12 Paragraphen folgendes fest:

- Die Weiterentwicklung von virtuellen und interaktiven Netzwerkdiensten
- Die Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken als Teil der nationalen und internationalen Netzwerke.
- Die Benutzung und Ausleihe aller Angebote sind unentgeltlich.
- Verpflichtend ist eine ausreichend große Anzahl qualifizierter Mitarbeiter und ständig aktualisierter Medienangebote.
- Qualität, Verfügbarkeit und Kostenvorteile der Dienstleistungen werden evaluiert.

Das finnische Bibliotheksgesetz ist damit das erste Gesetz, das eine Evaluierung vorsieht. Die kommunalen Behörden sind verpflichtet, ihre eigenen Dienste zu bewerten, die Behörden der Provinz bewerten die Regionen und das Ministerium bewertet die Dienste auf nationaler Ebene. Die wichtigsten Erkenntnisse sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch in Finnland werden per Gesetz keine Mindeststandards festgelegt. Eine Ausnahme bildet die detaillierte Festlegung der erforderlichen Qualifikation des Personals in der Durchführungsverordnung.

Das finnische Bibliotheksgesetz gilt als wichtiger Erfolgsfaktor des finnischen Bibliothekswesens. Mindestens ebenso wichtig aber sind die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung (80% Nutzungsquote), die funktionierende Infrastruktur und die konsequente Einbindung der Bibliotheken in die nationale Bildungs- und Kulturstrategie. Die finnische Bibliotheksstrategie 2010 ist Bestandteil der offiziellen Langzeitstrategie des Kulturministeriums.

Auffällig ist in Finnland die kontinuierliche Arbeit an Gesetzgebung, Durchführungsbestimmungen, Förderprogrammen und Strategiepapieren, die mit konkreten Finanzplänen verbunden sind. Sie sind alle aufeinander bezogen, und durchlaufen so den Zyklus von Planung, Realisierung, und Bewertung. Auf diese Weise bleiben Bibliotheken ständig im Blick der Politik, was sich als Vorteil erweist. Auch in Zeiten der Wirtschaftskrise in den 1990er Jahren konnten so die gravierende Einschnitte in die kommunalen Budgets und der staatlichen Förderung in den finnischen Bibliotheken aufgefangen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was ist nun das Fazit?

Zunächst: eine einzige richtige Art von Bibliotheksgesetz gibt es nicht. Ein Gesetz wird sich immer in die Strukturen des jeweiligen Landes einpassen müssen. Dabei gibt es jedoch einige Mindestanforderungen für die Regelungen durch ein Bibliotheksgesetz:

- die Bedeutung der Bibliothek bei der Gewährung von Informations- und Meinungsfreiheit,
- die Festschreibung der Bibliothek als Pflichtaufgabe der Kommune,
- die Förderung durch staatliche Finanzierung,
- die Sicherung von kostenfreien Basisleistungen,
- die Garantie für einen unabhängigen Bestandsaufbau,
- und die Zusammenarbeit innerhalb des nationalen Bibliotheksnetzwerkes.

Ergänzt werden sollte es durch anerkannte Richtlinien und Standards für Dienstleistungen und eine Regelung über die erforderlichen Qualifikationen des Personals.

Aber die Beispiele aus Großbritannien, Dänemark und Finnland zeigen auch deutlich: ein Bibliotheksgesetz alleine reicht nicht. Nur, wenn das Bibliotheksgesetz Ausdruck eines einheitlichen politischen Willens ist, Bibliotheken zu fördern, und gemeinsame Verantwortung auf allen politischen Ebenen übernommen wird, entwickelt sich ein innovatives und modernes Bibliothekswesen zum Wohle aller Bürger.

Vielen Dank!

Barbara Schleihagen
5.10.05

Literaturangaben:

Bibliotheksgesetzgebung in Europa. Diskussionbeiträge und Länderberichte. Hrsg. Von Christiane Bohrer. Bock + Herchen, Bad Honnef 2000.

Council of Europe/EBLIDA Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe. Council for Cultural Cooperation. Cultural Committee. Strasbourg, 20 January 2000. DECS/CULT/POL/book(2000) 1.

Die Öffentliche Bibliothek. IFLA/UNESCO Manifest, 1994.
<http://www.ifla.org/VII/s8/unesco/germ.htm>

Dienstleistungen öffentlicher Bibliotheken. IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung. K.G. Saur, München 2005.

Vorbildliche Bibliotheksarbeit in Europa, Singapur und den USA. Internationale Best-Practice Recherche. Hrsg. Bertelsmann Stiftung, Bibliothek & Information Deutschland. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2005.

Länderberichte zur Situation der Öffentlichen Bibliothek in 37 Ländern Europas: Projekt PULMAN
<http://www.pulmanweb.org/>

Sammlung Europäischer Bibliotheksgesetze:
http://knb.bibliotheksverband.de/inter_kooperation/bibliothekspolitik/index.html